

Mitgliederanfrage bzgl. der umsatzsteuerlichen Behandlung der Niederschlagswasserbeseitigung

Zum 1.4.2013 war eine umfangreiche Änderung des Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Hierbei wurde auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der damit im Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten neu gefasst:

Gem. § 79 b Abs. 1 1. HS Wassergesetz LSA (WG LSA) ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde [grundsätzlich] der Grundstückseigentümer verpflichtet.

Etwas anderes gilt gem. § 79 b Abs. 1 2. HS WG LSA nur dann, wenn

1. die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder
2. ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Vor dieser Gesetzesänderung mussten die nunmehr eröffneten Alternativen kumulativ vorliegen, wenn die Gemeinde die Ableitung des Niederschlagswassers an sich ziehen wollte/musste.

Zu 1 – Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs steht nicht im Belieben der Gemeinde. Gem. § 11 Abs. 1 KVG LSA kann ein Anschluss- und Benutzungszwang nur dann angeordnet werden, wenn hierfür ein **dringendes öffentliches Bedürfnis** festgestellt wird. Der Gesetzesbegründung zur Änderung des Wassergesetzes (Lt-Drs. 6/1423 vom 12.09.2012) ist zu entnehmen, dass die anordnende Behörde ein solches Bedürfnis feststellen muss und vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Anordnung erforderlich machen müssen. Rein fiskalische Gründe können nicht für die Begründung herangezogen werden.

Die Aufgabe ist auf Grund des dringenden öffentlichen Bedürfnisses zur Rechtfertigung der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs als pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zu qualifizieren.

Eine Umsatzsteuerpflicht dürfte hier für die Wahrnehmung der Niederschlagsentwässerung nicht entstehen.

Zu 2 – gesammeltes Fortleiten erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten

Mit dieser Alternative wollte der Gesetzgeber lt. Gesetzesbegründung (a. a. O.) den Fall regeln, in dem ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht angeordnet ist, ein gesammeltes Fortleiten aber erforderlich ist, **um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern**. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass, wenn der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit der ortsnahe Versickerung hat, die Gemeinde per Gesetz für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig wird.

Nach der zuvor bestehenden Rechtslage war die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich von der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abhängig. Denn § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (2011) regelte, dass der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde verpflichtet ist, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit zu verhüten. Insoweit ist der Tatbestand jetzt weiter gefasst. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist nicht zwingend.

Lt. Gesetzesbegründung ist von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass ohne das gesammelte Ableiten höhere Sachschäden oder sogar Personenschäden entstehen, was bei einem unkontrollierten Abfließen des Niederschlagswassers der Fall sein kann. Die Rechtsänderung bezwecke, auch bei Vorliegen anderer öffentlicher Belange den Anschluss an eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzusehen (z. B. Schutz von Privatgrundstücken oder öffentlicher Plätzen und Straßen vor einen Zufluss des Regenwassers von benachbarten Flächen; Zufluss von Niederschlagswasser, um das technische Funktionieren einer Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten). Die Neuregelung biete einen geeigneten rechtlichen Rahmen, um durch Anschluss an bestehende Anlagen oder Errichtung von neuen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung dauerhaft Abhilfe für Betroffene schaffen zu können. Darüber hinaus lasse der Regelungsvorschlag eine konzeptionelle Weiterentwicklung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung in kritischen Bereichen zu, die auch in der Lage ist, weitere unerwünschte Wasserquellen mit abzuleiten, die teilweise zu erheblichen Vernässungserscheinungen geführt haben.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen führt nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle ebenfalls zu einer gesetzlich angeordneten Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Gemeinde, so dass es sich auch in diesem Fall um eine pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handeln dürfte.

Eine Umsatzsteuerpflicht dürfte hier für die Wahrnehmung der Niederschlagsentwässerung nicht entstehen.

Fazit:

Nach alldem bestehen nach meinem Verständnis der hiesigen Rechtslage drei mögliche Fallkonstellationen:

- a) der Grundstückseigentümer ist für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig
Das Niederschlagswasser ist in dem Fall in geeigneter Art und Weise auf dem Grundstück zu versickern. Sofern diese Möglichkeit gegeben ist, kann die Gemeinde die Aufgabe nicht an sich ziehen (näheres dazu noch unten).
- b) Die Gemeinde ist für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig, weil die Voraussetzungen für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges vorliegen (Pflichtaufgabe eWk).
- c) Die Gemeinde ist für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Pflichtaufgabe eWk).

Freiwillige Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung

§ 79 Abs. 3 Satz 3 WG LSA bestimmt, dass Niederschlagswasser in geeigneten Fällen ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll und setzt damit auch eine Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz um. § 79 Abs. 3 Satz 4 WG LSA gibt vor, dass eine Gemeinde bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes zunächst die Möglichkeit zur ortsnahen Beseitigung des Niederschlagswassers zu prüfen hat, wenn Teile des Gemeindegebietes zukünftig an eine Einrichtung angeschlossen werden sollen. Im Umkehrschluss heißt das wohl, dass kein Anschluss erfolgen darf, wenn eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers (gebietsbezogen) möglich ist.

Den Ausführungen eines Runderlasses des MLU vom 27.05.2013 zur Niederschlagswasserbeseitigung im Hinblick auf die Änderungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist hierzu unter der lfd. Nummer 1 zu entnehmen:

„... Satz 3 wiederholt die in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) normierten prioritären und gleichrangigen Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung der Versickerung, Verrieselung oder Fortleitung im Trennsystem. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die grundstücksnahe Versickerung der Regelfall und zumeist auch die wirtschaftlich sinnvollste Variante der Niederschlagswasserbeseitigung ist. Die Ergänzung soll klarstellen, dass es wasserwirtschaftlich in der Regel zweckmäßig ist, das Niederschlagswasser vor Ort dem Wasserhaushalt zuzuführen. Soweit eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wird eine Abflussverschärfung in oberirdischen Gewässern vermieden. ... Die Rechtfertigung [Anmerkung: eines Anschlusses] ist zu dokumentieren. ...“

Diese Rechtslage, gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungen im Jahr 2013. Zu diesem Zeitpunkt gab es aber in bei vielen Aufgabenträgern bereits eine eingerichtete Niederschlagswasserbeseitigungsreinrichtung. Soweit an diese Einrichtung Grundstückseigentümer angeschlossen waren, für die eigentlich eine Selbstentsorgungspflicht greifen würde, sind diese gleichwohl häufig freiwillig an der öffentlichen Einrichtung verblieben. Auch gibt es offensichtlich nach Inkrafttreten des Gesetzes Fälle, in denen sich Grundstückseigentümer freiwillig an die öffentliche Einrichtung anschließen wollten. Zwar haben wir von Seiten der Landesgeschäftsstelle Zweifel, dass die Aufgabenträger derartige freiwillige (insbesondere zukünftige) Anschlüsse konzeptionell, organisatorisch und finanziell absichern können. Denn in dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept dürften nach dem o. G. nur Grundstücke erfasst sein, für die die Beseitigungspflicht bei der Gemeinde bzw. dem Zweckverband liegt, weil nur für diese Grundstücke ein Anschlussbedarf zuverlässig prognostizierbar ist. Hinsichtlich der selbst entsorgungspflichtigen Grundstückseigentümer wäre demgegenüber nicht hinreichend gesichert, dass die Grundstückseigentümer ein „Anschlussangebot“ annehmen würden. Auch ist nicht gesichert, dass die Grundstückseigentümer ein solches „Angebot“ dauerhaft in Anspruch nehmen würden.

Gleichwohl entsprechen freiwillige Anschlüsse offensichtlich durchaus der Praxis.

Wir möchten gern mit Ihnen erörtern, wie ein solch freiwilliger Anschluss rechtlich zu bewerten und ggf. rechtssicher umzusetzen ist. In diesem Zusammenhang ist in der Landesgeschäftsstelle auch die Frage aufgeworfen worden, ob Leistungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Entsorgung des Niederschlagswassers – also bei den Grundstückseigentümern, die eigentlich selbst entsorgungspflichtig wären – nach der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Pankrath